

## Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 12.12.1996  
(Amtsblatt der Stadt Münster 1996 S. 165)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 164) und der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 168) und der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 188) und der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 213) und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 206) und der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 303) und der 7. Änderungssatzung vom 8.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 241) und der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. 280) und der 9. Änderungssatzung vom 13.12.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 171) und der 10. Änderungssatzung vom 11.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 195)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.1996 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert am 16.12.1992 (GV NW S. 561), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert am 20.3.1996 (GV. NW S. 131), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NW S. 926 / SGV. NW 77) diese Satzung beschlossen:

### Erster Abschnitt Anwendungsbereich

#### § 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne des § 6 KAG
  - a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
  - b) für die von ihr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 und § 65 LWG anstelle der Abwassereinleiter - nachfolgend Kleininleiter genannt - zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleininleitergebühr).
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.

### Zweiter Abschnitt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen

#### § 2 Gebührenarten / Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
  - 1.1 bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge. Für stark verschmutztes Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben,
  - 1.2 bei Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge,
  - 1.3 bei Drainage- und Grundwasser nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge gemäß folgender Unterteilungen:  
für die Einleitung von Drainagewasser aus den Wasserhaltungen von Baustellen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist,  
für die Einleitung von aufbereitetem Grundwasser (z.B. Sanierung von Altlasten), für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist,
  - 1.4 bei Niederschlagswasser nach den bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -; als angeschlossene gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder aus gleichwertigem Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,
  - 1.5 bei der Ausfuhr des Klärschlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und der Entleerung der geschlossenen Abwassergruben einschließlich der Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes bzw. Abwassers sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage werden die Gebühren nach der Schlamm- und Abwassermenge bemessen,
  - 1.6 bei den Kleininleitern gem. §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 65 LWG nach der Zahl der Einleitungen.
- (2) Schmutzwassergebühr (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1)
  - 2.1 Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück anfällt. Als Abwassermenge gilt unbeschadet der nachstehenden Ziff. 2.4 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge festgesetzt. Für das Jahr, in dem die öffentliche Entwässerungsanlage erstmalig benutzt wird, und für die darauf folgenden beiden Jahre dienen die dem Grundstück in diesen Zeiträumen zugeführten Was-

sermengen als Grundlage für die Veranlagung. Dies gilt auch, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern. Grundsätzlich hat der Gebührenpflichtige die Veränderung schriftlich anzuzeigen. In den Fällen, in denen die Ablesezeiträume mit den Veranlagungszeiträumen nicht übereinstimmen, sind Umrechnungen auf die entsprechenden Monate vorzunehmen.

- 2.2 Berechnet wird die Gebühr bei öffentlicher Wasserversorgung nach der für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegten Verbrauchsmenge. Bei Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres den Verbrauch mit einem prüffähigen Nachweis mitzuteilen.

Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die nach Ziff. 2.1, 2.4 und 2.5 dieses Absatzes maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

- 2.3 Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen, wobei Verbräuche bis einschließlich 20 m<sup>3</sup> jährlich vom Abzug ausgeschlossen sind.

- 2.4 Ist ein Starkverschmutzerzuschlag gem. Abs. 5 zu erheben, sind als Berechnungswerte anzusetzen:
- die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen im Veranlagungsjahr zugeführte Wassermenge und
  - der im Veranlagungsjahr gemessene Verschmutzungsgrad.

Bis zum Vorliegen tatsächlicher Werte gelten die für die Jahresveranlagung zugrundegelegten Werte als vorläufig. Ziff. 2.1 letzter Satz gilt entsprechend.

- (3) Abwassergebühr für Spül-, Drainage- und Grundwasser (gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3)

- 3.1 Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

- 3.2 Als Wassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Verbrauch mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

- (4) Niederschlagswassergebühr (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.4)

- 4.1 Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- 4.2 Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche. Zur Veranlagung hat der Grundstückseigentümer die entsprechende Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> anzugeben.

- 4.3 Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr, soweit die Stadt Münster nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.

- 4.4 Die Niederschlagswassergebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, z.B. Grasdach, wird reduziert.

- 4.5 Für Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Nutzung (z.B. für WC-Spülung) in den Schmutzwasserkanal gelangt, wird nicht die Schmutzwassergebühr, sondern die Niederschlagswassergebühr erhoben.

- 4.6 Die Niederschlagswassergebühr wird reduziert, wenn auf dem Grundstück Rückhaltemaßnahmen, z.B. Muldenrigolen, Teiche, Rückhaltebecken oder Zisternen vorgehalten werden. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und darf ausschließlich für die Gartenbewässerung verwandt werden. Für die Reduzierung werden nur die bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m<sup>2</sup> zur Verfügung steht. Speichervolumen unter 1,0 m<sup>3</sup> bleiben unberücksichtigt. Das gespeicherte Niederschlagswasser muss verzögert, z. B. mit Hilfe einer Drossel, in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Niederschlagswassergebühr wird bei verlegtem Ökopflaster (z.B. Rasengittersteine) auch reduziert, wenn die Einläufe mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind.

- (5) Starkverschmutzerzuschlag (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1)

Für industrielle und gewerbliche Abwässer mit folgenden drei Eigenschaften wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben:

- biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) größer 330 mg / l oder chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) größer 660 mg / l, wenn das CSB / BSB5-Verhältnis größer 2 ist,
- BSB5-Fracht größer als 4000 kg / Jahr oder CSB-Fracht größer als 8000 kg / Jahr,
- Wassermenge größer als 3000 cbm / Jahr.

Die Schmutzwassergebühr mit Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgenden Formeln erhoben:

a)  $G = G1 + G2 \times Y / 330$

b) Wenn CSB / BSB5-Verhältnis größer 2 ist:  $G = G1 + G2 \times Z / 660$ .

Die einzelnen Buchstaben und Wertbezeichnungen haben folgende Bedeutung:

G = Schmutzwassergebühr in €/ m<sup>3</sup>,

G1 = nicht verschmutzungsabhängige Gebühr (Transportmechanische Reinigung) in €/ m<sup>3</sup>,

G2 = verschmutzungsabhängige Gebühr (biologische Reinigung / Schlammbehandlung) in €/ m<sup>3</sup>,

y = mittlere BSB5- oder CSB-Konzentration in der abgesetzten Probe im Abwasser des Starkverschmutzers in mg / l 330 oder 660 = Schwellenwert für normal verschmutztes Abwasser (BSB 5 oder CSB in abgesetzter Probe in mg / l).

z

Die Absätze 1 Ziff. 1.1, 2 Ziff. 2.1 und 2.4 gelten entsprechend.

- (6) Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages

- 6.1 Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht (Einleitungsstelle) 5 Zwei-Std.-Mischproben während der Produktionszeit über zeitproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte pro Jahr entnommen.

- 6.2 Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Ziff. 6.1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSB5- / CSB-Wert aus den BSB5- / CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Messschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages nicht berücksichtigt.

- 6.3 Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden BSB5- / CSB-Werte werden aus der abgesetzten Probe in einem von

- der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg / l gemessen.
- 6.4 Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 ermittelten BSB5- / CSB-Werte zugrunde gelegt.
- 6.5 Die Mischprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die chemischen Untersuchungen nach Ziff. 6.3 trägt der Gebührenschuldner.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der
- wirtschaftliche Eigentümer des Grundstücks im Sinne von § 39 Abs. 2 Abgabenordnung (AO 1977),
  - Betreiber der Einleitungsstelle (= Kleinkläranlage),
  - Einleiter von Drainagewasser, von Grundwasser und von Spülwasser,
  - Nutzer von Standrohren (Wasserentnahme aus Hydranten o. ä.).
- (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten, unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters, nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 AO 1977 und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

### § 4

#### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 5

#### Eigentumswechsel

- (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

### § 6

#### Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen
- a) Ziffer 4 Gebührentarif mit der Entnahme des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage oder mit der Entleerung der Grube,
  - b) Ziffer 5 Gebührentarif mit der Abnahme der Schlämme,
  - c) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter nach Ziffer 6 Gebührentarif entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Abwasserabgabe zu entrichten ist, für neue Einleitungen mit Beginn der Einleitung. Für die übrigen Gebühren gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Ziff. 1.1, 1.2 und 2 Gebührentarif beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder nach dem auf dem Grundstück anfallendes Wasser oder über Standrohre (Hydranten) o. ä. unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Zu Ziff. 3 beginnt sie mit dem 1. des Monats, nach dem das anfallende Wasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.  
Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

### § 7

#### Fälligkeit

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15. 2., 15.5., 15. 8. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15. 2. und 15. 8. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 2 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 1. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das

## 66.01.1

laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Abs. 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15. 8. bzw. 1. 7. des Jahres erstmals entsteht.

- (6) Die Gebühren nach Ziffern 1.3, 4 und 5 des Gebührentarifs werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Schlämme (Ziffer 5 des Gebührentarifs) verlangen.

### § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1997 in Kraft.

## Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster

vom 08.12.2010

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

	2011
<b>1. Schmutzwassergebühr</b>	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,04 € / m <sup>3</sup> verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,73 € / m <sup>3</sup> )	1,77 €
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
<b>2. Niederschlagswassergebühr</b>	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,55 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,11 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,28 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,06 €
<b>3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS</b>	
3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,04 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m <sup>3</sup>	0,74 €
<b>4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers</b>	
eine Grundgebühr je Entleerung von	38,00 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m <sup>3</sup>	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,70 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,35 €
<b>5. Gebühr für die Annahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm</b>	1,76 €
<b>6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich</b>	71,58 €